

Rad – und Motorfahrerverein Mosnang

www.rmv-mosnang.ch

Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Vereinsstatuten RMV Mosnang

Der RMV Mosnang wurde 1925 gegründet und hat sich im Laufe der Jahre zu einem wichtigen Verein in der Gemeinde Mosnang und auch in der schweizerischen Hallenradsportszene gemacht.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Rad – und Motorfahrerverein Mosnang», nachfolgend RMV Mosnang genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Mosnang, welcher eine Swiss Cycling Sektion ist.

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung

- 1 Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sportgeschehen und fördert die entsprechenden Ausbildungs – und Wettkampfmöglichkeiten.
- 2 Der Verein bildet eine Sektion von Swiss Cycling und ist Mitglied des Kantonalverbandes St.Gallen.
- 3 Der RMV Mosnang richtet sich nach den Statuten von Swiss Cycling. Sämtliche Aktivmitglieder gelangen in den Genuss aller Vorteile und Dienstleistungen von Swiss Cycling.

Unabhängigkeit

- 4 Der RMV Mosnang ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3 **Mitgliedschaft**

Mitglieder- kategorien

- 1 Der RMV Mosnang besteht aus
- Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Jung – Passivmitgliedern
 - B – Mitglieder (aus anderen Sektionen)
 - Freimitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder 2 Aktivmitglieder sind alle natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und auch Mitglied bei Swiss Cycling sind.

Passivmitglieder 3 Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche den Verein finanziell und moralisch unterstützen wollen. Sie haben auch Stimm - und Wahlrecht, geniessen aber keinerlei Anspruch auf die Dienstleistungen von Swiss Cycling.

Jung – Passiv 4 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche bis zum 20. Lebensjahr, die im übrigen gleiche Rechte und Pflichten haben, wie ein Passivmitglied.

B – Mitglieder 5 Als B – Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche in einer anderen Sektion bereits Mitglied von Swiss Cycling sind. Sie haben auch Stimm - und Wahlrecht.

Freimitglieder 6 Nach 50 Jahren Mitgliedschaft werden die Mitglieder zu Freimitgliedern im Verein und Swiss Cycling. Sie müssen keinen Mitgliederbeitrag mehr bezahlen, besitzen aber weiterhin Stimm - und Wahlrecht.

Zu Freimitglieder des Vereins können auch verdiente Personen ernannt werden. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

<i>Ehrenmitglieder</i>	7	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des RMV Mosnang. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag mehr. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.
<i>Eintritt</i>	8	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	9	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	10	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	11	Den Aktiv - , Passiv - , Jungpassiv - , B - , Frei - und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten ▪ Anträge an den Vorstand zu stellen. ▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.
<i>Pflichten</i>	12	Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehren - und Freimitglieder.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge, der Jahresbeitrag pro Jahr pro Mitglied beträgt max. 80.- Fr.
 - Gönnerbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Sporttoto-Gelder
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Weitere Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden und Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Haftung* 2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- Versicherungen* 3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisoren

Artikel 7 Hauptversammlung

- Ordentliche Hauptversammlung* 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ des RMV Mosnang. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

- Ausserordentliche Hauptversammlung* 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder mittels schriftlichem Antrag an den Vorstand gestellt werden.
- Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Geschäfte* 4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
- Begrüssung
 - Präsenz
 - Wahl von Stimmezählern
 - Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Mutationen
 - Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
 - Genehmigung Jahresbericht der Ressortvorsteher
 - Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung Jahresbudget
 - Genehmigung Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung Jahresprogramm
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren und des Fähnrichs
 - Wahl und Ernennung Frei – und Ehrenmitglieder
 - Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
 - Ehrungen
 - Allgemeines
- Anträge* 5 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Stimm- und Wahlrecht* 6 Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschränkungen sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
- Erforderliches Mehr* 7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Über Vereinsgeschäfte und in Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.
- Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig

<i>Versammlungs- führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
<i>Ehrungen</i>	12	Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft werden die Mitglieder aller Kategorien durch Swiss Cycling und den RMV Mosnang an der Hauptversammlung geehrt.

Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den RMV Mosnang nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
<i>Zusammen- setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus max. 9 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes. Ungerade Jahre sind Wahljahre (2003, 2005 usw.)
<i>Konstitution</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	5	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand beschliesst mit einem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
<i>Zeichnungs – berechtigung</i>	6	Der Vorstand bezeichnet die für den RMV Mosnang zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	7	Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten ▪ Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse, ▪ Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung, ▪ Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget, ▪ Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von

Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,

- Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern,
- Anstellung von bezahltem Personal,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Artikel 9 Revisoren

- Revisoren*
- 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren plus ein Ersatz Rechnungsrevisor für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Wahljahre sind die geraden Jahre (2004, 2006 usw.)

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung*
- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann dieser nicht aufgelöst werden.

- Zuweisung Vermögen*
- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Ostschweiz oder einer gemeinnützigen Organisation zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11 Änderung der Statuten

- Änderung*
- 1 Anträge von Mitgliedern zur Revision von Statuten Artikel müssen schriftlich einen Monat vor Ende des Kalenderjahres (30. Nov.) dem Vorstand zugestellt werden.

- Änderung
Totalrevision*
- 2 Statutenänderungen oder eine Totalrevision können mit einem einfachen Mehr an der Hauptversammlung beschlossen werden

Artikel 11

*Beschluss-
fassung*

Schlussbestimmungen

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 27. Februar 2004 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 28. November 1981 gültigen Statuten und treten ab sofort in Kraft.

Mosnang, den 1. Dezember 2003

Präsident Vizepräsident

Gregor Näf Ruedi Artho

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

RMV Mosnang -Mitgliederbeiträge ab 1. 1. 2004 an den RMV Mosnang

Aktive	Fr. 20.–
Passiv	Fr. 30.–
Jung – Passiv	Fr. 15.–
Ehren - und Freimitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

RMV Mosnang Gönnerbeiträge ab 1. 1. 2004 an den RMV Mosnang

Gönnerbeitrag	min. Fr. 50.–
---------------	---------------

Lizenzen im Radball :

Sportler, welche an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, brauchen eine gültige Lizenz von Swiss Cycling. Die Lizenzbeiträge und Einsätze der verschiedenen Teams werden durch Swiss Cycling festgelegt und auch durch den Verband separat in Rechnung gestellt.

Mosnang, den 1. Dez. 2003

RMV Mosnang

<i>Gregor Näf</i>	<i>Ruedi Artho</i>
Präsident	Vizepräsident

RMV Mosnang -Mitgliederbeiträge ab 1. 1. 2012 an den RMV Mosnang

Wurde an der HV vom Freitag 11. März 2011 durch die Mitglieder genehmigt

Aktive	Fr. 30.–
Passiv	Fr. 40.–
Jung – Passiv	Fr. 15.–
Ehren - und Freimitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata. Mosnang, den 1. Dez. 2011

RMV Mosnang

Präsident *Vizepräsident*

Ruedi Artho Boris Kukolj